

Satzung der „Bristol-Myers Squibb-Stiftung Immunonkologie“

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Bristol-Myers Squibb-Stiftung Immunonkologie“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Verwaltung der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG – nachfolgend Stiftungsträgerin – in Fürth und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Wissenschaft und Forschung,
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - c) der Bildung und Fortbildung im Bereich der Immunonkologie sowie
 - d) der Mildtätigkeit.
2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke
 - a) durch Initiierung, Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien
 - zur Erforschung der Lebensqualität bei onkologischen Erkrankungen,
 - zur Erhebung epidemiologischer Daten zum besseren Verständnis von onkologischen Krankheitsverläufensowie durch Auslobung eines Preises für herausragende immunonkologische Forschung;

- b) im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Verhinderung des Eintritts oder des Fortschreitens von Komplikationen bei Patienten mit einer fortgeschrittenen Krebserkrankung dienen (Tertiärprävention);
- c) durch die Förderung und die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum besseren Verständnis der Immunonkologie als neue Option in onkologischen Therapiekonzepten;
- d) im Bereich der Mildtätigkeit durch Begleitung von einzelnen Patienten und Patientengruppen (in Härtefällen) bei ihrem Leben mit ihrer Krebserkrankung (z.B. durch psychoonkologische Betreuung, Erbringung individueller Beratungsleistungen, etc.).

Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke im vorgenannten Sinne kann die Stiftung Veranstaltungen wie Kongresse, Symposien, Diskussionsforen und Round Table-Gespräche initiieren und durchführen oder unterstützen, den Austausch mit Partnern aus Wissenschaft und Forschung, Studiengruppen, dem öffentlichen Gesundheitswesen, der medizinischen Fortbildung sowie Projekten und Initiativen in den genannten Bereichen fördern. Letztlich kann sie Stipendien, Beihilfen und sonstige Förderungen zur Fortbildung sowie weitere Preise für besondere Leistungen im Bereich der Stiftungszwecke vergeben.

- 3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- 4. Die Stiftungszwecke im Sinne des Abs. 1 können auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 5. Ein Anspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Das zu erhaltende Stiftungsvermögen (Vermögensstock) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Zustiftungen in den Vermögensstock und Spenden sind jederzeit möglich.
2. Der Vermögensstock ist bestmöglich und sicher anzulegen und in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Zur Erfüllung der Stiftungszwecke kann der im Stiftungsgeschäft als Verbrauchsvermögen bezeichnete Teil des Stiftungsvermögens sukzessive verbraucht werden.
4. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden, es sei denn, der Zustifter bestimmt hierzu anderes.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögensstocks und des Verbrauchsvermögens,

- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Vermögensstocks bestimmt sind,
- c) durch die satzungsgemäße Verwendung des Verbrauchsvermögens.

Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden, insbesondere können zum dauernden Erhalt des Vermögensstocks Werterhaltungsrücklagen gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres den Rechnungslegungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und in dem für Stiftungen festgelegten Zeitraum dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand sowie
- b) das Stiftungskuratorium.

§ 8 Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, die von der Stifterin berufen und jederzeit abberufen werden können. Die Stifterin benennt die/den Vorsitzende(n) des Stiftungsvorstandes sowie dessen/deren Stellvertreter(in).

Die regelmäßige Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes beträgt drei Jahre.

2. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsvorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende(n). Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand trifft die laufenden Entscheidungen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Er legt die Förderleitlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel fest und schlägt dem Stiftungskuratorium – nach entsprechender Vorauswahl - die zu fördernden Maßnahmen und Projekte vor. Der Stiftungsvorstand kontrolliert die Stiftungsträgerin und repräsentiert die Stiftung bei Auftritten in der Öffentlichkeit. Er berichtet dem Kuratorium über abgeschlossene, laufende sowie zukünftig geplante Stiftungsaktivitäten und stellt den Rechnungslegungsbericht vor.
4. Soweit erforderlich, erhält der Vorstand auf Verlangen Vertretungsmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftungsträgerin zu besonderer Urkunde.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden notwendigen Auslagen.
6. Der Stiftungsträgerin steht gegen Entscheidungen des Vorstands ein Vetorecht zu, wenn diese gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen. In Zweifelsfragen entscheidet die Stifterin.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungskuratorium

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium eingerichtet. Das Kuratorium besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stifterin bestellt und abberufen. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Stifterin aus den Reihen seiner Mitglieder eine(n)

Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

3. Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr statt. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzende(n). Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Das Kuratorium entscheidet im Rahmen der Förderleitlinien über die durchzuführenden oder zu fördernden Projekte und unterstützt den Vorstand und die Stiftungsträgerin im Hinblick auf die Maßnahmen der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.
6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Änderungen der Satzung

Die Stifterin behält sich das Recht vor, die Stiftungssatzung jederzeit abzuändern, wenn es ihr angezeigt erscheint und hierdurch die Vorschriften der Abgabenordnung zur Steuerbegünstigung nicht verletzt werden. Vor Durchführung einer Satzungsänderung ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Entscheidung der Stifterin an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks

Verwendung für mildtätige Zwecke im Bereich der onkologischen Versorgung betroffener Patienten und/oder Wissenschaft und Forschung im Bereich der Krebserkrankungen.

Ende der Satzung

Stand 09.12.2016